



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission  
des Landes Niedersachsen  
2017**

**Herausgeber:**

Geschäftsstelle der Härtefallkommission Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Tel: 0511-120-6219  
Fax: 0511-120-4848  
E-Mail: [HFK@mi.niedersachsen.de](mailto:HFK@mi.niedersachsen.de)

[www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de)

Veröffentlicht am 09. Mai 2018

# Inhaltsverzeichnis

Seite:

Vorwort	4
<b>1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen</b>	<b>5</b>
1.1 Aufgabe und Zusammensetzung	5
1.2 Allgemeines Verfahren	6
1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung	6
1.4 Beratung und Entscheidung	8
1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport	11
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	11
<b>2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen</b>	<b>13</b>
2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffenen Personen	13
2.2 Verteilung nach Herkunftsländern	15
2.3 Regionale Verteilung	16
2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung	16
2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens	18
2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen	19
2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden	20
<b>3. Zusammenfassung</b>	<b>21</b>
Anlage 1: Mitglieder der Härtefallkommission 2017	
Anlage 2: Verteilung nach Herkunftsländern 2017	
Anlage 3: Regionale Verteilung der Eingaben 2017	
Anlage 4: Statistik 2012 bis 2017 im Vergleich	

## **Vorwort**

Das Land Niedersachsen hat 2006 von der Verordnungsermächtigung im Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht und eine Härtefallkommission eingerichtet. Seit elf Jahren prüft die Kommission das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die ausnahmsweise den weiteren Aufenthalt in Deutschland für ansonsten ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen. Entschieden die Kommission sich im Rahmen ihrer Beratungen für einen Härtefall, richtet sie ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport, um den betroffenen Personen die Chance auf ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Härtefallkommission kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und bringen vielseitige Perspektiven sowie persönliche Erfahrungen in die Beratung mit ein. Dem besonderen Engagement der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist es zu verdanken, dass sich die Härtefallkommission in den vergangenen Jahren als bedeutendes Instrument bei der Aufenthaltsgewährung in besonders gelagerten Einzelfällen etabliert und bewährt hat.

Zum zehnten Mal informiert dieser Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Härtefallkommission. Im ersten Teil werden Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission beschrieben und der Ablauf des Verfahrens – vom Eingang einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport – skizziert. Im zweiten Teil wird die Arbeit der Härtefallkommission statistisch dargestellt und ausgewertet.

Anke Breusing

**Vorsitzende der Härtefallkommission Niedersachsen**

# 1. Die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

## 1.1 Aufgabe und Zusammensetzung

„Die Härtefallkommission leistet einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.“ Dieser in der Präambel zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) festgehaltene Auftrag beschreibt die besondere Aufgabenstellung der Kommission. Sie ist keine weitere Instanz zur Überprüfung von in der Vergangenheit getroffenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen oder zur Korrektur vermeintlich „falscher“ Bescheide der Ausländerbehörden oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf ausdrücklich abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen erfolgen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Härtefalls ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission ist in der NHärteKVO vom 6. August 2006 in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBL S. 406) geregelt. Die Kommission besteht aus zehn Personen. Es gibt neun stimmberechtigte Mitglieder und das vorsitzende Mitglied, das kein Stimmrecht besitzt. Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe mit beratender Stimme vertreten.

Die Kommission ist ein unabhängiges Gremium, dessen Mitglieder frei von Weisungen sind. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gemeinschaftsbezogener Belange zu beurteilen, werden in Niedersachsen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und des Flüchtlingsrates sowie weitere Persönlichkeiten des Landes direkt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport berufen.

Mit Ausnahme der Vorsitzenden sind die Mitglieder der Härtefallkommission ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die aktuelle Berufungsperiode begann am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind im Anhang dieses Berichts namentlich aufgeführt (Anlage 1).

## **1.2 Allgemeines Verfahren**

Eingaben können über ein Mitglied oder unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Kommission eingereicht werden. Gleichwohl ist das Härtefallverfahren kein Antragsverfahren, sondern es gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Die Betroffenen, sie vertretende Personen oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Das Härtefallverfahren begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers, sondern erfolgt allein im öffentlichen Interesse. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **1.3 Annahme einer Eingabe zur Beratung**

Nach der NHärteKVO beginnt die Entscheidung zur Annahme einer Eingabe mit der Überprüfung, ob einer von acht Nichtannahmegründen gemäß § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt. Dies geschieht unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Nichtannahmegrund liegt beispielsweise vor, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist. Dies gilt beispielsweise regelmäßig für die sogenannten „Dublin-Fälle“. Damit sind Personen gemeint, die über einen anderen europäischen Staat nach Deutschland eingereist sind. Die Zuständigkeit für ihr Asylverfahren liegt grundsätzlich bei dem europäischen Staat, über den sie nach Europa eingereist sind. Solange sich diese Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, ist das BAMF für sie zuständig.

Ein weiterer Nichtannahmegrund können begangene Straftaten sein. Dabei kommt es auf die Schwere der Straftat und das Strafmaß an. Damit sind Verstöße gegen ausländerrechtliche Auflagen, Straftaten mit geringem Strafmaß oder Strafen, deren Verbüßung längere Zeit zurück liegt, nicht automatisch ein Ausschlussgrund, die Kommission anzurufen.

Die Entscheidung, ob ein Nichtannahmegrund vorliegt, trifft die Vorsitzende.

Zum 01. Januar 2016 wurde die Verordnung um einen weiteren Nichtannahmegrund ergänzt. Hintergrund dafür waren die Erfahrungen der Kommission, dass 2015 viele Eingaben ohne substantielle Begründung und oft unmittelbar nach Ablehnung des Asylverfahrens von Personen eingereicht wurden, die sich erst sehr kurze Zeit in der Bundesrepublik aufhielten. Seitdem wird eine Eingabe erst angenommen, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer mindestens 18 Monate in Deutschland aufhält (§ 5 Abs.1 Nr. 7 NHärteKVO). Gleichzeitig hat die Vorsitzende die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls von diesem Nichtannahmegrund eine Ausnahme zu machen, und eine Sonderprüfung zuzulassen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHärteKVO).

Liegt kein Nichtannahmegrund vor oder hat die Vorsitzende von ihrem Sonderprüfungsrecht Gebrauch gemacht, entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. Diesem Gremium gehören das vorsitzende Mitglied und zwei von der Kommission gewählte Mitglieder an, die jedes für sich stimmberechtigt sind.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums prüfen die Eingaben auf der Grundlage aller vorgelegten Unterlagen und nehmen eine individuelle Bewertung vor, ob die Kommission sich mit der Eingabe befassen soll. Eine Eingabe ist zur Beratung angenommen, wenn sie nicht einstimmig abgelehnt wird (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NHärteKVO), mindestens ein Mitglied muss sich also für die Annahme der Eingabe aussprechen. Lediglich für Eingaben, die von der Vorprüfung im Rahmen der Sonderprüfung angenommen werden, ist eine einstimmig positive Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 NHärteKVO erforderlich.

#### **1.4 Beratung und Entscheidung**

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Ministerium für Inneres und Sport an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NHärteKVO).

Für die zur Beratung angenommenen Eingaben wird unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde vom Ministerium für Inneres und Sport eine Stellungnahme mit den fachlichen Aspekten des Aufenthaltsrechts für den jeweiligen Einzelfall erstellt. Dabei wird entsprechend des Grundsatzes der Subsidiarität auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage möglich wäre. Das Härtefallverfahren ist nachrangig und kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen.

Die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens ist von besonderer Bedeutung, seit im August 2015 die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (§ 25b AufenthG) in Kraft getreten ist. Viele langjährig geduldete Personen haben dadurch die Möglichkeit, direkt bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen, ohne sich an die Härtefallkommission zu wenden. Gleichzeitig achtet die Härtefallkommission bei ihren Entscheidungen darauf, dass die Betroffenen im eigenen Interesse von



der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückziehen.

Das Härtefallverfahren ist auch nachrangig für Personen, die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06. August 2016 einen Anspruch auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung haben. Der Gesetzgeber hat für diese Personengruppe eine verbindliche Regelung getroffen, die – nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung – Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme und aller weiteren Unterlagen, die bei der Geschäftsstelle oder bei den Mitgliedern der Kommission mit der Eingabe vorgelegt werden, wird der Einzelfall anschließend in der Härtefallkommission beraten. Dabei ist immer eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachreferates für Ausländerrecht aus dem Ministerium für Inneres und Sport anwesend, um fachliche und rechtliche Fragen zu beantworten.

Jede zu beratende Eingabe wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied fasst zunächst die wesentlichen Aspekte der Eingabe zusammen und berichtet über die Biografie der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dabei fließen zum Teil auch eigene Beobachtungen mit ein, wenn zuvor ein persönlicher Kontakt zu den Betroffenen oder zu einer bevollmächtigten Person (Petent) stattgefunden hat. Anschließend wird der Einzelfall in der Kommission erörtert und es werden gemeinsam Entscheidungsvorschläge entwickelt.

Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen bzw. den erfolgreichen Schulbesuch, die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit und die soziale Integration in die örtliche Gemeinschaft. Wesentliche Aspekte sind auch die geklärte Identität der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Erfüllung der Passpflicht und ihre Straffreiheit.

Angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Härtefälleingaben ist es nicht möglich, allgemeingültige Entscheidungskriterien zu benennen. Die Kommission berät über die Lebenssituation der Betroffenen in jedem Einzelfall und würdigt alle – für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden – Aspekte. Anschließend entscheidet jedes Kommissionsmitglied eigenständig, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG rechtfertigen. Die Entscheidung wird in geheimer Abstimmung getroffen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung für ein Härtefallersuchen mit Erwartungen zu verknüpfen, deren Erfüllung für die Betroffenen zumutbar sind. Hierzu zählt beispielsweise die aktive Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder bei Personen im arbeitsfähigen Alter die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei langjährig geduldeten Menschen, die aufgrund ihres Alters bzw. ihres Gesundheitszustandes nicht erwerbsfähig sind, erwartet die Kommission finanzielle Unterstützungsleistungen von der Familie.

Der Härtefallkommission ist es wichtig, dass sich die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer aktiv miteinbringen. Die Kommission eröffnet mit einer positiven Entscheidung die Chance, dauerhaft in Deutschland bleiben zu können. Es liegt bei den Betroffenen, diese Chance eigenverantwortlich zu nutzen und die Erwartungen der Kommission zu erfüllen.

Ein zentrales Thema der Mitwirkung ist die Erfüllung der Passpflicht. Es werden oft Härtefälleingaben eingereicht, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur daran scheitert, dass die Betroffenen keinen gültigen Pass besitzen. In diesen Fällen ist eine Eingabe an die Härtefallkommission nicht zielführend, weil auch die Kommission erwartet, dass die Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung erfüllt wird. Zudem setzt auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nach § 23a AufenthG die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung voraus.

Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet wird. Bei sieben stimmberechtigten Personen sind demnach mindestens vier Ja-Stimmen für eine positive Entscheidung notwendig und bei acht stimmberechtigten Personen sind für die Mehrheit fünf Ja-Stimmen erforderlich.

## **1.5 Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport**

Nach der Entscheidung der Kommission verfasst die Geschäftsstelle das Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht. Das Ministerium ist nicht an das Votum der Kommission gebunden, sondern kann gemäß § 23a AufenthG entscheiden, ob dem Ersuchen gefolgt und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Stimmt das Ministerium dem Härtefallersuchen zu, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Je nach Einzelfall wird die Anordnung befristet und an die Erfüllung bestimmter Auflagen, z. B. Sicherung des Lebensunterhalts oder Erfüllung der Passpflicht, geknüpft.

## **1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist beim Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 3 Abs. 2 NHärteKVO eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist das Bindeglied zwischen den Kommissionsmitgliedern und den betroffenen Personen einerseits sowie dem Ministerium und den Ausländerbehörden andererseits.

In der Geschäftsstelle werden alle Eingaben an die Härtefallkommission erfasst und die Eckdaten für die Prüfung der Nichtannahmegründe aufbereitet. Bei un-

vollständigen Eingaben werden fehlende Unterlagen oder Begründungen nachgefordert. Erst danach wird das Vorprüfungsgremium beteiligt, um eine Entscheidung über die Annahme einer Eingabe zu treffen.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vor- und nachzubereiten. Außerdem ist sie Ansprechpartnerin für alle Belange des Härtefallverfahrens und informiert die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die jeweiligen Petentinnen oder Petenten über die Entscheidungen. Dies bedarf einer intensiven Beratungsarbeit. Insbesondere bei Eingaben, die aufgrund von Nachrangigkeit nicht in das Härtefallverfahren gehören, nimmt die Hilfestellung und Unterstützung bei alternativen Bleibereichtsmöglichkeiten viel Zeit in Anspruch. Die Geschäftsstelle trägt insofern sehr zur Entlastung der Kommission bei.

Die Geschäftsstelle ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Härtefallkommission verantwortlich. Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht werden in Abstimmung mit der Kommission Verfahrenshinweise und andere wichtige Informationen erstellt und über die Ausländerbehörden an die Betroffenen verteilt. Darüber hinaus werden alle Informationen im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Sport bereitgestellt. Dies gilt auch für die mehrsprachigen Hinweise zum Verfahren. Unter [www.hfk.niedersachsen.de](http://www.hfk.niedersachsen.de) ist die Härtefallkommission Niedersachsen leicht zu finden.

## 2. Statistik – die Arbeit der Härtefallkommission in Zahlen

Die statistischen Angaben für den vorliegenden Tätigkeitsbericht beziehen sich auf den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017.

### 2.1 Zahl der Härtefalleingaben und betroffene Personen

<b>Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Eingaben</b>	<b>904</b>	<b>828</b>	<b>996</b>

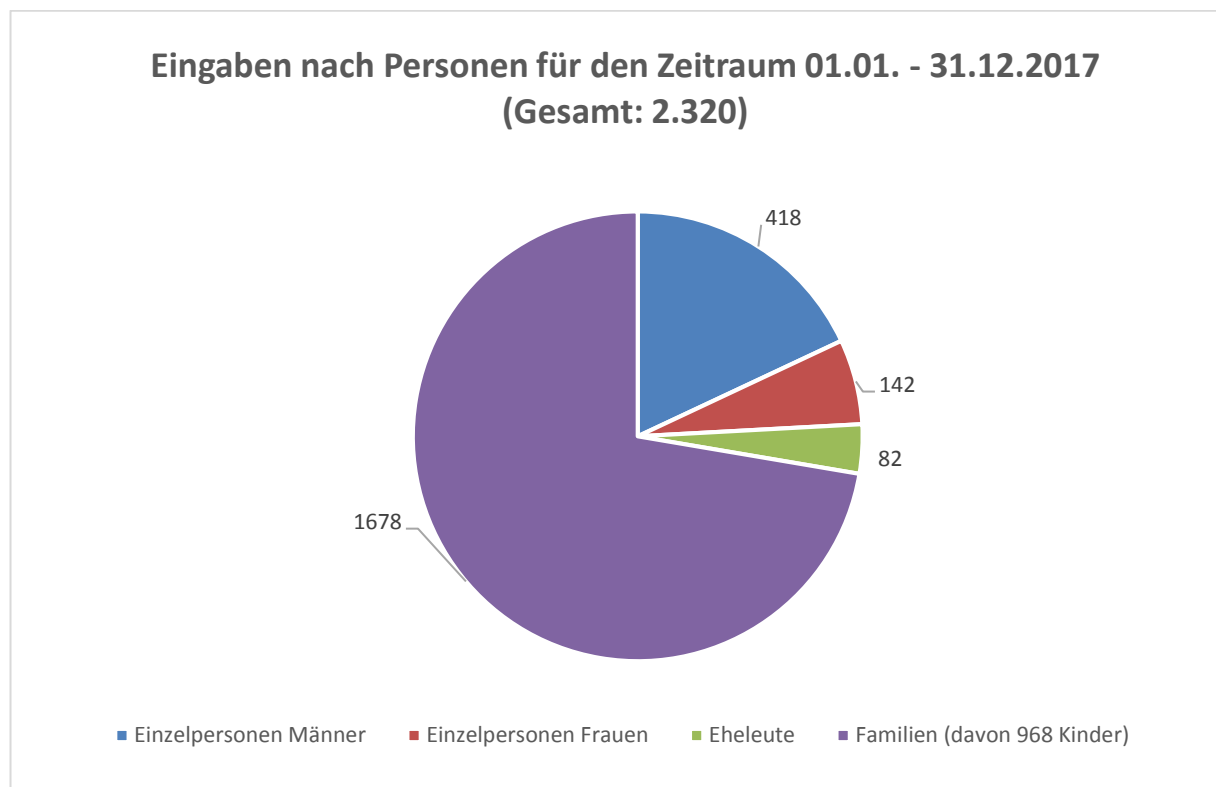
Die Zahl der Härtefalleingaben bewegte sich in den vergangenen Jahren im hohen dreistelligen Bereich. 2017 wurde die bislang höchste Zahl bei der Geschäftsstelle erfasst. Insgesamt sind 996 Härtefalleingaben eingegangen.

Diese Entwicklung spiegelt die allgemeine Situation in Deutschland bzw. in Niedersachsen wider. Zum einen ist die Zahl der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer insgesamt gestiegen, zum anderen werden vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die sich mindestens 18 Monate in der Bundesrepublik aufhalten, von Seiten der Ausländerbehörden in Niedersachsen gezielt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert.

Seit September 2013 ist diese Informationsverpflichtung der Ausländerbehörden in der NHärteKVO verankert. Zusätzlich ist seit 01. Januar 2016 eine „wiederholte“ Information über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission für vollziehbar ausreisepflichtige Personen vorgeschrieben, die sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten. Bei der Belehrung wird den Betroffenen das Merkblatt zum Härtefallverfahren ausgehändigt. Diese Belehrung erfolgt unabhängig von den möglichen Erfolgsaussichten einer Eingabe.

Die meisten Eingaben erreichen die Kommission über Dritte, die als Petenten für die Betroffenen tätig werden. Als Petenten treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. Lediglich ein Viertel aller Härtefalleingaben werden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Für das Kalenderjahr 2017 waren insgesamt 2.320 Personen bei den 996 Eingaben an die Härtefallkommission betroffen.

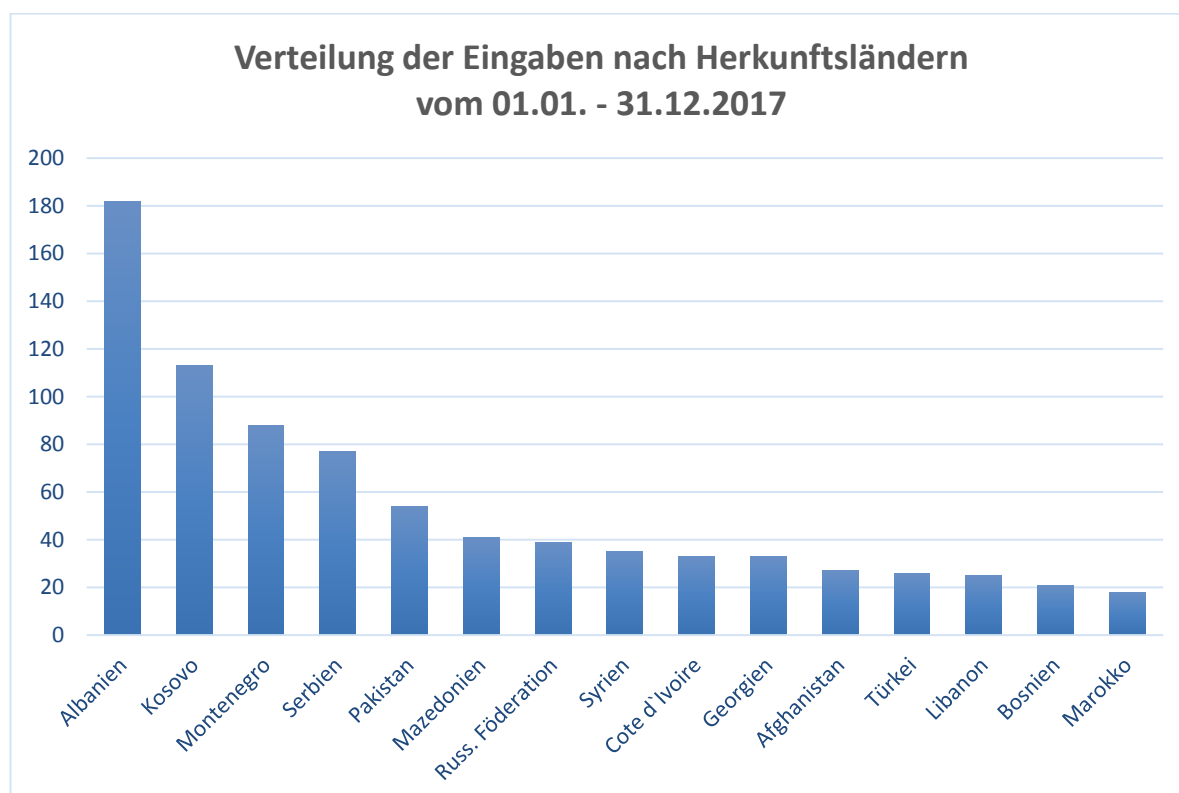


Von 560 Einzelpersonen waren 142 Frauen und 418 Männer. Es gab 82 verheiratete Personen und 1.678 Personen im Familienverband. Von diesen 1.678 Personen im Familienverband waren 968 Kinder. Damit sind 41,7 % der betroffenen Personen im Härtefallverfahren noch minderjährig.

## 2.2 Verteilung nach Herkunftsländern

2017 haben sich Menschen aus 58 verschiedenen Herkunftsländern an die Härtefallkommission gewandt. Im nachstehenden Diagramm sind die 15 Herkunftsländer aufgeführt, aus denen die meisten Eingaben kamen. Die Liste wird angeführt von Albanien mit 182 Eingaben, gefolgt vom Kosovo mit 113 Eingaben und Montenegro mit 88 Eingaben.

14 Eingaben kamen von Personen bzw. Familien, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Die konkreten Zahlen und die vollständige Verteilung der Eingaben nach Herkunftsländern sind im Anhang zum Bericht (Anlage 2) aufgeführt.



Auffällig ist, dass die überwiegende Zahl von Härtefalleingaben von Menschen aus den als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft Staaten kommt. Diese Einstufung im Asylgesetz führt dazu, dass entsprechende Asylanträge in der Regel abgelehnt werden. Eine Eingabe bei der Härtefallkommission wird daher von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen aus den Westbalkanländern oft als einzige

Chance gesehen, das eigene Schicksal in der Hoffnung vorzutragen, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Viele dieser Eingaben werden nicht zur Beratung angenommen, weil die Betroffenen sie bereits nach sehr kurzen Aufenthaltszeiten bei der Härtefallkommission einreichen und erforderliche Integrationsleistungen noch gar nicht vorliegen.

### **2.3 Regionale Verteilung**

Die regionale Verteilung der Härtefalleingaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist auch im Vergleich mit den Vorjahren sehr unterschiedlich ausgeprägt. So sind im Jahr 2017 insgesamt 95 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Hannover eingegangen, gefolgt von der Region Hannover mit 64 Eingaben und dem Landkreis Emsland mit 47 Eingaben. Gleichzeitig gab es in diesem Zeitraum nur zwei Härtefalleingaben aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und drei Härtefalleingaben aus der Stadt Emden. Die regionale Verteilung ergibt sich im Einzelnen aus dem Anhang zum Bericht (Anlage 3).

### **2.4 Entscheidungen über die Annahme zur Beratung**

Im Kalenderjahr 2017 wurden 989 Entscheidungen über Annahme oder Nichtannahme getroffen.<sup>1</sup> 487 Eingaben wurden zur Beratung angenommen, 502 wurden abgelehnt. Diese Zahl der nicht angenommenen Eingaben beruht einerseits auf Entscheidungen der Vorsitzenden, wenn ein Nichtannahmegrund vorliegt, und andererseits auf Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums.

---

<sup>1</sup> Die Annahmeentscheidung für Eingaben, die im November bzw. Dezember eines Kalenderjahres eingehen, wird oft erst im folgenden Kalenderjahr getroffen und in der Statistik des Folgejahres erfasst.



Es ergibt sich die folgende Verteilung:

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Entscheidungen gesamt</b>	<b>895</b>	<b>679</b>	<b>989</b>
<b>davon angenommen</b>	<b>264 (29%)</b>	<b>304 (45%)</b>	<b>487 (49 %)</b>
<b>davon nicht angenommen</b>	<b>631 (71%)</b>	<b>375 (55%)</b>	<b>502 (51 %)</b>

Von den 502 Eingaben, die 2017 nicht zur Beratung angenommen wurden, sind 140 Nichtannahmen der Vorsitzenden. Dabei beruhen 40 Nichtannahmen auf der Regelung, wonach sich die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine 18 Monate in Deutschland aufhielten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 NHärteKVO).

Für vier weitere Eingaben hat die Vorsitzende aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls entschieden, ausnahmsweise eine Sonderprüfung des Vorprüfungsgremiums zuzulassen. Von diesen vier Eingaben wurden zwei einstimmig zur Beratung angenommen und zwei Eingaben abgelehnt.

## 2.5 Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens

Wie bereits ausgeführt, gilt für das Härtefallverfahren der Grundsatz der Subsidiarität. Das bedeutet, dass das Härtefallverfahren nachrangig ist und nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Erkennbar wirken sich die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes 2015 und 2016 auf die Arbeit der Härtefallkommission aus. Die nachstehende Übersicht veranschaulicht, wie viele Eingaben sich vor der Beratung und Entscheidung der Kommission erledigt haben:

	2016	2017
<b>§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden</b>	15	5
<b>§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration</b>	30	12
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen</b>	23	10
<b>§ 60a Abs. 2 AufenthG Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung</b>	22	53
<b>Rücknahmen aus sonstigen Gründen (z.B. freiwillige Ausreise, Eheschließung, andere Aufenthaltserlaubnisse)</b>	30	71
<b>Gesamt</b>	<b>120</b>	<b>151</b>

In der Regel geht diesen Erledigungen ein längerer Kommunikations- und Beratungsprozess durch die Geschäftsstelle und die beteiligten Mitglieder der Kommission voraus. Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. die Petentinnen und Petenten werden intensiv über die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens und ihre alternativen gesetzlichen Möglichkeiten informiert. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und das weitere Verfahren erörtert. Die Geschäftsstelle vermittelt die erforderlichen Kontakte und bittet die Betroffenen, ihre Eingabe bei der Härtefallkommission zurückzuziehen, sobald die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden. Dadurch konnten 2017 insgesamt 151 Eingaben abgeschlossen werden, wobei in mindestens 80 Fällen eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Duldung für den Zeitraum einer Ausbildung erteilt wurde.

## **2.6 Beratung der Kommission – Zahl der Härtefallersuchen und Ablehnungen**

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2017 elf Mal getagt. Dabei wurden 227 Härtefalleingaben abschließend beraten mit dem Ergebnis, in 131 Fällen ein Härtefallersuchen zu stellen. 96 Eingaben wurden abgelehnt. Die Beratung in der Kommission sowie das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Härtefalleingaben sind nicht öffentlich. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass das Gremium seine Entscheidungen in den meisten Fällen mit deutlicher Mehrheit fasst.

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>beratene Eingaben</b>	<b>258</b>	<b>196</b>	<b>227</b>
<b>davon Härtefallersuchen</b>	<b>188</b>	<b>121</b>	<b>131</b>
<b>davon Ablehnungen</b>	<b>70</b>	<b>75</b>	<b>96</b>

Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen, die zuvor intensiv beraten werden und in der Regel mit Bedingungen verknüpft werden, die die Erwartungshaltung der Härtefallkommission widerspiegeln.

## **2.7 Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport und Anordnungen an die Ausländerbehörden**

Im Jahr 2017 ist das Ministerium für Inneres und Sport in 120 Fällen der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dabei hat das Ministerium in der Regel die von der Kommission vorgeschlagenen Maßgaben übernommen.

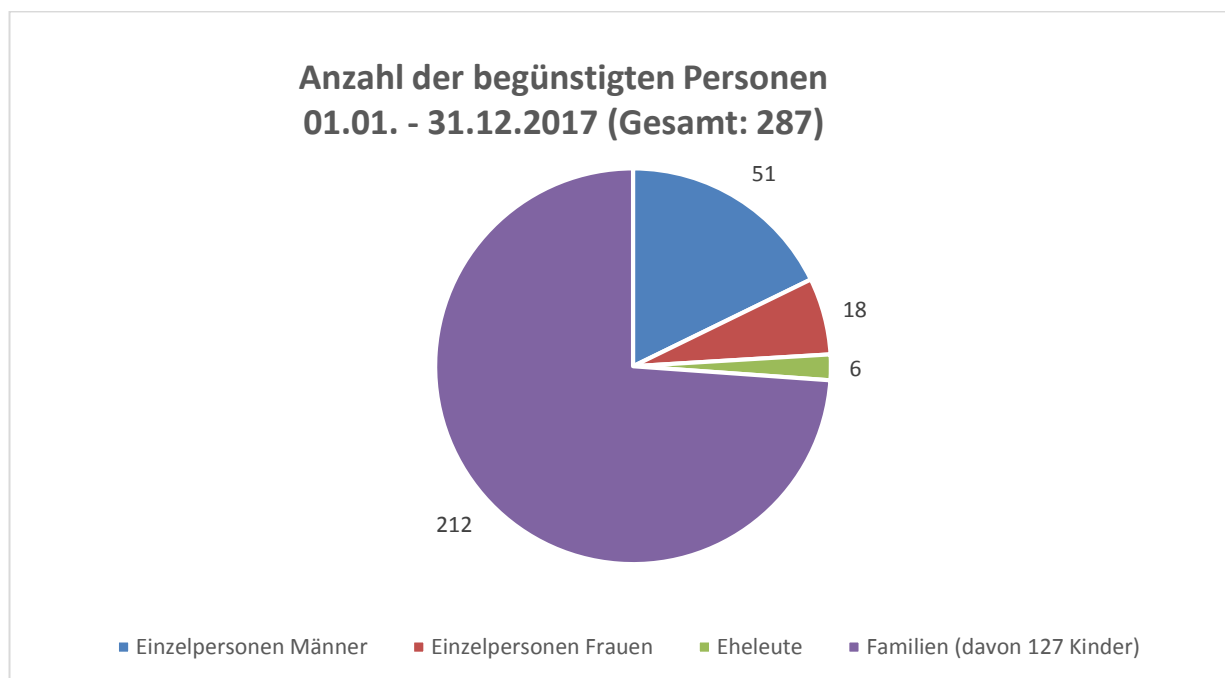
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017<sup>2</sup></b>
<b>Anordnungen</b>	<b>180</b>	<b>120</b>	<b>120</b>
<b>Ablehnungen</b>	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>8</b>

Bei acht Härtefallersuchen ist das Ministerium der Empfehlung der Kommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen. Da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, ist eine generelle Aussage zur abweichenden Entscheidung des Ministeriums nicht möglich. Teilweise scheiterte die Anordnung an sehr kurzen Aufenthaltszeiträumen oder auch an vergleichsweise geringen Integrationsleistungen der Betroffenen. Zwei Ersuchen wurden abgelehnt, weil sich nach Abschluss des Härtefallverfahrens eine andere Lösung ergab. Den beiden betroffenen Personen wurde von der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt.

---

<sup>2</sup> 2017 hat die Kommission 131 Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet. Das Ministerium hat im gleichen Zeitraum 128 Entscheidungen getroffen, da das Ministerium zu manchen Ersuchen aus 2017 erst im Jahr 2018 eine Entscheidung treffen wird. Diese werden dann in die Statistik für das Jahr 2018 einfließen.

Von den 120 Anordnungen wurden insgesamt 287 Personen begünstigt. Dabei handelte es sich um 51 Männer, 18 Frauen sowie sechs Eheleute und 212 Personen im Familienverband. Von den 212 Personen im Familienverband waren 127 Kinder und Jugendliche. Damit waren 44,3 % der Personen, die von einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission profitierten, noch minderjährig.



### 3. Zusammenfassung

Seit 2006 sorgt die Härtefallkommission in Niedersachsen dafür, dass ausreisepflichtige Menschen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland erhalten können.

Im vergangenen Jahr sind insgesamt 996 Eingaben als Eingänge bei der Geschäftsstelle erfasst worden. Im gleichen Zeitraum wurden 487 Eingaben von der Vorprüfung zur Beratung in der Kommission angenommen.

In diesem Zeitraum hat die Härtefallkommission 227 Eingaben abschließend beraten und für 131 Eingaben eine positive Empfehlung an das Ministerium für Inneres

und Sport ausgesprochen. Im Ergebnis erhielten dadurch 287 Menschen die Chance auf ein Bleiberecht.

Darüber hinaus haben sich nach intensiver Beratung und Begleitung durch die Kommissionsmitglieder und die Geschäftsstelle weitere 151 Eingaben erledigt. 80 Eingaben konnten abgeschlossen werden, weil die betroffenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung erhalten konnten. Weitere 71 Eingaben wurden aus unterschiedlichen Gründen zurückgenommen, insbesondere um alternative gesetzliche Möglichkeiten zu nutzen und entsprechende Anträge zu stellen. Diese 151 Eingaben verdeutlichen die Nachrangigkeit des Härtefallverfahrens.

Neben den vielen positiven Entscheidungen wurden 2017 insgesamt auch 502 Eingaben im Rahmen der Vorprüfung nicht zur Beratung angenommen und weitere 96 Eingaben wurden abgelehnt, nachdem alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Aspekte des Einzelfalls in einer Kommissionssitzung beraten wurden.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist den Empfehlungen der Kommission 2017 in 120 Fällen gefolgt und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet. Lediglich in acht Fällen wurde eine abweichende Entscheidung getroffen.

Engagiert und sehr erfolgreich hat die Härtefallkommission die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und den Ausländerbehörden im Jahr 2017 fortgesetzt und konstruktive Entscheidungen für humanitäre Einzelfälle getroffen.

Mitglied	Stellvertretung	Vorgeschlagen von
<p><b>Anke Breusing</b> Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p><b>Sibylle Dörflinger</b> Stv. Vorsitzende der Härtefallkommission Nds. Ministerium für Inneres und Sport</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><b>Dr. Gernot Schlebusch</b> Geschäftsführer des Nds. Landkreistages a.D. Hannover</p>	<p><b>Axel Endlein</b> Ehrevorsitzender des Nds. Landkreistages Northeim</p> <p><b>Dr. Theodor Elster</b> Landrat a.D. Uelzen</p>	<p>Niedersächsischer Landkreistag</p>
<p><b>Dr. h.c. Herbert Schmalstieg</b> Oberbürgermeister a.D. Hannover</p>	<p><b>Heinz Jansen</b> Bürgermeister a.D. Meppen</p> <p><b>Dr. Ulrich Kumme</b> Richter a. D. Hildesheim</p> <p><b>Irma Walkling-Stehmann</b> Bezirksbürgermeisterin Hannover</p>	<p>Niedersächsischer Städtetag</p>
<p><b>Philipp Meyer</b> Superintendent Hameln</p>	<p><b>Olaf Grobleben</b> Pfarrer Oldenburg</p> <p><b>Thorsten Leißer</b> Pastor Hannover</p> <p><b>Martin Bluhm</b> Verwaltungsrichter a.D. Braunschweig</p>	<p>Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen</p>
<p><b>Harald Niermann</b> Diakon Osnabrück</p>	<p><b>Heiner J. Willen</b> Akademiedirektor a.D. Göttingen</p> <p><b>Ludger Niehaus</b> Caritas Peheim</p> <p><b>Gabriele Erpenbeck</b> Zentralkomitee der deutschen Katholiken Hannover</p>	<p>Katholisches Büro Niedersachsen</p>

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>	<b>Vorgeschlagen von</b>
<p><b>Thomas Fender</b> Pastor für Diakonie und Ökumene der Evangelisch-reformierte Kirche Schüttorf</p>	<p><b>Hanna Naber</b> AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. Oldenburg</p> <p><b>Uwe Erbel</b> IBIS e.V. Oldenburg</p>	<p>Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen</p>
<p><b>Sigrid Ebritsch</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p>	<p><b>Claire Deery</b> Vorsitzende Flüchtlingsrat Niedersachsen Göttingen</p> <p><b>Dr. Gisela Penteker</b> Beisitzerin Vorstand Flüchtlingsrat Niedersachsen Otterndorf</p> <p><b>Sebastian Rose</b> Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Niedersachsen Hannover</p>	<p>Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.</p>
<p><b>Dr. Gudrun Koch</b> Ärztin Hannover</p>	<p><b>Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein</b> Arzt Hannover</p> <p><b>Dr. Carsten Dette</b> Arzt Hannover</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p>
<p><b>Sibylle Naß</b> Kargah e.V., Hannover</p>	<p><b>Susanne Kindler-Adam</b> Nienburg</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><b>Evelin Wißmann</b> Erste Kreisrätin des Landkreises Hildesheim</p>	<p><b>Ralph Wilken</b> Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Oldenburg</p> <p><b>Dr. Sigrid Kraujuttis</b> Sozialdezernentin des Landkreises Emsland Meppen</p> <p><b>Uwe Bee</b> Erster Stadtrat der Stadt Lehrte</p>	<p>Ministerium für Inneres und Sport</p>
<p><u>mit beratender Stimme gemäß § 2 Abs. 2 NHärteKVO:</u></p> <p>MdL <b>Doris Schröder-Köpf</b> Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersachsen</p>	<p><b>Alptekin Kirci (bis 10/2017)</b> Verbindungsbüro zur Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe Niedersachsen (StK)</p>	



<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>	<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Eingaben</b>
Albanien	182	Simbabwe	5
Kosovo	113	Guinea	4
Montenegro	88	Indien	4
Serbien	77	Ägypten	3
Pakistan	54	Aserbaidtschan	3
Mazedonien	41	Kamerun	3
Russische Föderation	39	Nepal	3
Syrien	35	Senegal	3
Côte d'Ivoire	33	Philippinen	2
Georgien	33	Ukraine	2
Afghanistan	27	Burkina Faso	1
Türkei	26	Costa Rica	1
Libanon	25	Gabun	1
Bosnien	21	Gambia	1
Marokko	18	Israel	1
Algerien	17	Jordanien	1
Irak	17	Kambodscha	1
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	14	Kasachstan	1
Sudan	12	Kenia	1
Somalia	9	Kolumbien	1
Armenien	8	Litauen	1
Ghana	7	Mongolei	1
Iran	7	Peru	1
Nigeria	7	Sierra Leone	1
Rumänien	7	Südafrika	1
Eritrea	6	Tadschikistan	1
Tunesien	6	Tansania	1
Vietnam	6	Thailand	1
Liberia	5	USA	1
Mali	5	<b>Gesamt:</b>	<b>996</b>

<b>Kreisfreie Stadt, Land- kreis:</b>	<b>Zahl der Eingaben:</b>	<b>Kreisfreie Stadt, Landkreis:</b>	<b>Zahl der Eingaben:</b>
Landeshauptstadt Hannover	95	LK Leer	14
Region Hannover	64	LK Cloppenburg	14
LK Emsland	47	Stadt Göttingen	13
LK Diepholz	41	Stadt Wilhelmshaven	12
LK Stade	38	Stadt Celle	12
LK Schaumburg	37	LK Wesermarsch	12
LK Friesland	30	LK Harburg	12
LK Göttingen	29	Stadt Lingen	11
LK Goslar	29	LK Wittmund	11
Stadt Hameln	28	Stadt Cuxhaven	10
LK Grafschaft Bentheim	28	LK Oldenburg	9
LK Wolfenbüttel	26	LK Gifhorn	9
LK Heidekreis	26	Landesaufnahme- behörde Niedersachsen	9
LK Helmstedt	25	Stadt Wolfsburg	8
LK Hameln-Pyrmont	22	Stadt Salzgitter	8
LK Northeim	20	Stadt Oldenburg	8
LK Hildesheim	20	LK Vechta	8
LK Celle	20	LK Peine	8
LK Cuxhaven	19	LK Nienburg	8
LK Rotenburg	17	Stadt Hildesheim	6
LK Aurich	17	Stadt Delmenhorst	6
Stadt Osnabrück	14	LK Uelzen	4
Stadt Braunschweig	16	LK Holzminden	4
LK Verden	16	LK Ammerland	4
LK und Stadt Lüneburg	16	Stadt Emden	3
LK Osterholz	15	LK Lüchow-Dannenberg	2
LK Osnabrück	14	<b>Gesamt:</b>	<b>996</b>

**Hinweis:** Die Bearbeitung der Eingaben erfolgt fortlaufend. Dadurch sind die Summen der einzelnen Tabellen nicht identisch.

**Anzahl der Eingaben:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
437	556	796	904	828	996

**Zur Beratung angenommene bzw. nicht angenommene Eingaben:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
angenommen: 213	232	284	264	304	487
nicht angenommen: 198	181	472	631	375	502

**In der Kommission beratene Eingaben:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
88	33	160	258	196	227

**Anzahl Härtefallersuchen:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
53	27	138	188	121	131

**Ablehnung durch die Kommission:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
35	6	22	70	75	96

**Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß § 23a AufenthG:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
46	15	133	180	120	120

**Ablehnung von Ersuchen durch das Ministerium für Inneres und Sport:**

2012	2013	2014	2015	2016	2017
-	4	1	9	8	8